

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 09.05.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
1.1	Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung unter Anwendung des § 13 a BauGB hier: Gesamtabwägung und Satzungsbeschluss	BV/1891/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

nach Vorlage beschlossen.

wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen
- als Empfehlung an den Rat -	
a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen	
<p>Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 13 a (3) Nr. 2 BauGB) sowie während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (1) BauGB sowie die während der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.</p>	
<p>Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 17.04.2023 den Beschluss über die Gesamtabwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (1) BauGB sowie die während der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung. Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 13 a (3) Nr. 2 BauGB) sowie während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ist mangels Vorlage von Stellungnahmen nicht erforderlich. Grundlage für den Beschluss ist die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Stellungnahmen mit</p>	

Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimme von Ratsherrn Nagel (Bündnis 90/Die Grünen)

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	2	X
NEIN				1	
ENTHALTUNG					

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung, der unter Anwendung der Regelungsinhalte des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch und § 89 Bauordnung NRW als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung umfasst eine rd. 2,75 ha große Fläche im Westen der Rheinbacher Kernstadt, welcher wie folgt abgegrenzt ist:

- im Norden durch die südliche Grenze der K 51 (Schornbuschweg),
- im Osten durch die westliche Grenze der L 493 (Münstereifeler Straße) und durch die nordwestliche Grenze des Rotterbachs,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Wegebegleitenden Grabens, Flurstücks Nr. 209, Flur 2, Gemarkung Rheinbach,
- im Westen durch das Flurstück 1129, Flur 2, Gemarkung Rheinbach, welches parallel zum Schornbuschweg verläuft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 970, 971, 973, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, Flur 2, Gemarkung Rheinbach sowie anteilig das Flurstück 195, Flur 2, Gemarkung Rheinbach. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung zum Satzungsbeschluss, besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie aus Hinweisen. Eine Begründung sowie die dazugehörigen Fachgutachten sind beigefügt. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimme von Ratsherrn Nagel und Herrn Grömping (Bündnis 90/Die Grünen)

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	1	X
NEIN				2	
ENTHALTUNG					

c) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags

Der Satzungsbeschluss wird vom vorherigen Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht, in dem sich der Investor verpflichtet, die neu erstellten Stellplätze neben den Tennisplätzen mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zu versehen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimmen der Fraktionen UWG und FDP, sowie von Ratsfrau Krupp, Herrn Leßke und Herrn Heiden (SPD)

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	1		X	
NEIN		3	X		X
ENTHALTUNG					